

Präsidium des 41. Bonner Studierendenparlamentes

SP-Präsidium • c/o AStA • Nassestr. 11 • 53113 Bonn

1. Sprecher: Kay A. Frenken c/o AStA der Uni Bonn Nassestraße 11 53113 Bonn

Tel: 0228 - 737033 Mail: sp@uni-bonn.de

Bonn, 22. November 2019

Beschlussausfertigung: Richtlinie für die finanziellen Aufwendungen bei der Durchführung der

Wahlen zum Studierendenparlament

Antragsstellende: Jonas Arruda (AStA-Finanzreferent) und Marlon Brüßel (RCDS)

Sitzung des Beschlusses: 10. ordentliche Sitzung

Datum der Sitzung: 06. November 2019

Empfänger des Beschlusses: Wahlausschuss (derzeitiger und zukünftige), sowie AStA Finanzreferat

Das XLI. Studierendenparlament der Rheinischen Friedrichs-Wilhelm-Universität Bonn hat in seiner

10. ordentlichen Sitzung vom 06. November 2019

einstimmig den angehängten Antrag der o.g. Antragsstellenden zum

Richtlinie für die finanziellen Aufwendungen bei der Durchführung der Wahlen zum Studierendenparlament

verändert durch einige Änderungsanträge

beschlossen.

Kay A / Frenken

– Érster SP-Sprecher –

Anhang:

Antrag in seiner beschlossenen Form

Sp

Präsidium des 41. Bonner Studierendenparlamentes

Antrag des AStA Finanzreferenten und der Fraktion RCDS & Unabhängige in seiner <u>beschlossenen Form</u>

Das Studierendenparlament hat beschlossen:

Soweit Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der weiblichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Männer in der männlichen Sprachform.

I. Allgemeine Grundsätze

§ 1 Ziele und Anwendbarkeit

- (1) Diese Richtlinie regelt den Rahmen finanzieller Aufwendungen, die der Wahlausschuss (WA) bei der Durchführung der Wahl zum Studierendenparlament (SP) gemäß Satzung der Studierendenschaft (SdS) und der Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament (WOSP) im Namen der Studierendenschaft tätigen darf. Dabei ist sie eine Spezifizierung des § 30 WOSP.
- (2) Ferner regelt sie die Kosten, die dem Wahlausschuss im Rahmen anderer Aufgaben, insbesondere der Durchführung paralleler Wahlen oder Abstimmungen, zukommen.
- (3) Eine Erstattung bzw. Begleichung entstandener Kosten durch die Studierendenschaft ist nur im Rahmen dieser Richtlinie möglich.
- (4) Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 5 Abs. 1-3 WOSP sind von dieser Richtlinie nicht betroffen. § 5 Abs. 4 WOSP ist im Übrigen unverändert anzuwenden.
- (5) Die Erfüllung der Aufgaben des WA gemäß SdS und WOSP haben oberste Priorität.

§ 2 Sparsamkeit

- (1) Der WA hat so sparsam wie möglich zu sein.
- (2) Ausgaben sind nur zu tätigen, wenn sie für die Erfüllung der satzungs- und ordnungsgemäßen Aufgaben des WA unabweisbar oder in besonderer Weise förderlich sind.
- (3) Vor jeder höheren finanziellen Aufwendung sind angemessene Vergleichsangebote einzuholen. Der WA hat grundsätzlich das kostengünstigste Angebot zu wählen, solange es zumutbar ist und die o. g. Aufgaben hinreichend erfüllt; davon abweichen darf er nur, falls das gewählte Angebot die Erfüllung seiner Aufgaben im Sinne der Studierendenschaft auf eine Weise bereichert, die die Mehrkosten übersteigt.
- (4) Die zulässige Höhe einer Ausgabe wird durch vorrangig durch Abs. 1-3 bestimmt und zusätzlich durch § 4 (Kriterienkatalog) begrenzt; die dort festgeschriebenen Obergrenzen sollen so weit wie möglich unterschritten werden.

Sp

Präsidium des 41. Bonner Studierendenparlamentes

§ 3 Kostenerstattung

- (1) Ausgaben können per Rechnung bezahlt oder den Mitgliedern des Wahlausschusses persönlich erstattet werden.
- (2) Einem Antrag auf Kostenerstattung sind ein Beleg über die entstandenen Kosten sowie ein Nachweis des angemessenen Angebotsvergleichs beizufügen.
- (3) Wurde die Erstattung von Ausgaben, die den gemäß Abs. 3 zulässigen Betrag überstiegen, gemäß Abs. 2 beantragt, kann der AStA die Kosten bis zum zulässigen Betrag erstatten. Auf Antrag der AStA-Finanzreferentin, oder des Wahlausschusses kann das SP zudem mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass eine solche Ausgabe einen so erheblichen Mehrwert für die Wahl darstellt, dass sie vollständig oder bis zu einem höheren, im Beschluss zu definierenden Betrag zu erstatten ist.
- (4) Für besondere Projekte, die die Wahl in herausragender Weise bereichern, kann das SP entsprechend Abs. 3 Satz 2 im Vorhinein einen Finanzrahmen festlegen, der entsprechend einer Regelung der § 4 behandelt wird, sowie ggf. eine Abrechnung gemäß Abs. 1 Satz 3 erlauben.
- (5) Bei unvorhersehbaren Ausgaben während der Wahlwoche kann die AStA-Finanzreferentin in Absprache mit dem SP-Präsidium erhöhte Ausgaben genehmigen. Diese sind dem SP sofort anzuzeigen und schriftlich zu begründen.
- (6) Bei der Prüfung der Zulässigkeit eines Antrags auf Kostenerstattung hat der AStA-Finanzreferent selbst einen angemessenen Kostenvergleich durchzuführen.
- (7) Ist die Auslegung der Zulässigkeit nicht eindeutig, entscheidet das SP.
- (8) Die AStA-Finanzreferentin hat dem SP nach der vollständigen Abrechnung der Kostenerstattung die Summe der erstatteten Kosten zu berichten und sie mit den Kosten, die den beiden vorherigen Wahlausschüssen erstattet wurden, zu vergleichen.

II. Kriterienkatalog

§ 4 Kriterienkatalog

- (1) Für die Aufwandsentschädigung bei der Auszählung der Wahl gilt § 5 Abs. 4 WOSP.
- (2) Der Stundensatz der Aufwandsentschädigung der Wahlhelferinnen für sonstige Tätigkeiten richtet sich mindestens nach dem (zum Zeitpunkt seiner Festlegung gültigen) Mindestlohn.
- (3) Wahlmaterialien werden in einem Umfang von bis zu 850€ erstattet.
- (4) Öffentlichkeitsarbeit (Bekanntmachungen, Werbung, Kleinstgeschenke, Podiumsdiskussion, etc.) kann bis zu einem Betrag von 4.350€ erstattet werden.
- (5) Für Kommunikation und Transportkosten können bis zu 1.330€ erstattet werden.
- (6) Für die Verpflegung des Wahlausschusses mit Lebensmitteln und Getränken während der Wahlwoche sollen nicht mehr als 120€ ausgegeben werden.
- (7) Für die Verpflegung der Anwesenden während der Auszählung mit Lebensmitteln sollen nicht mehr als 8€ pro Person und ingesamt maximal 500€ ausgegeben werden.
- (8) Die Räumlichkeiten für die Auszählung sollen bis zu einem Preis von maximal 250 € gemietet werden.



Präsidium des 41. Bonner Studierendenparlamentes

- (9) Aufwendungen, die nicht in die durch § 4 Abs. (1)-(8) beschriebenen Bereiche fallen, stellen Mehrausgaben im Sinne des § 3 Abs. 4-5 dar.
- (10) Führt der Wahlausschuss weitere Abstimmungen der Studierendenschaft durch, dürfen zusätzlich benötigte Wahlhelferinnen gemäß § 4 Abs. (1)-(2), (7) entschädigt und für die Durchführung der Abstimmung notwendige Materialien im Rahmen des § 4 Abs. (3) gekauft werden. Darauf ist allerdings möglichst unter Verwendung der Ressourcen der SP-Wahl zu verzichten.

III. Schlussbestimmungen

§ 5 Errichtung, Änderung und Aufhebung

Das SP kann diese Richtlinie mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder errichten, ändern oder aufheben. Solche Beschlüsse sind im Wortlaut in der AKUT zu veröffentlichen.

§ 6 Salvatorische Klausel

Im Falle eines Widerspruchs dieser Richtlinie mit der SdS, der WOSP oder geltendem (staatlichen) Recht, gilt die jeweils dieser Richtlinie widersprechende Norm und diese Richtlinie ist ihr entsprechend anzuwenden. Ein solcher Widerspruch ist unverzüglich durch Änderung gemäß § 11 auszuräumen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in der AKUT in Kraft.

[beschlossene Form ausgearbeitet durch das SP-Präsidium]